

## Owingen 1584

Dieses Bild unterschiedlicher Beteiligung an den Widerstandsaktionen, das sich weitgehend mit der sozialen Schichtung des Dorfes deckt, läßt sich anhand der Zusammensetzung des Ausschusses, den die Ausgetretenen in Tübingen für die Beratungen mit der Juristenfakultät wählten<sup>289</sup>, nochmals belegen. Von den acht zu diesem Ausschuß Bestellten gehörten die meisten der bäuerlichen Oberschicht an, auf die auch sonst die Beteiligung an innerdörflichen Entscheidungsprozessen sozial begrenzt war: Jakob Edelin, 66mal Anrainer, 55 Jauchert zollerisches Lehen, war 1579 Vierer, 1580 wieder Vierer und Untergänger, 1581 Untergänger, 1582 Untergänger und Vierer und bereits an der ersten Fronverweigerung beteiligt.

Blasi Gleri, 57mal Anrainer, 10 Jauchert zollerisches Lehen, war 1568 und 1570 im Gericht, auch bereits an der ersten Fronverweigerung beteiligt.

Conrad Gleri, der Sohn von Blasi Gleri, 56mal Anrainer, 20 Jauchert zollerisches Lehen, war 1581 Untergänger, 1582 Untergänger und Feuerbeseher.

Martin Han, 22mal Anrainer, 20 Jauchert zollerisches Lehen, war 1582 Vierer.

Martin Kümmerlin, 86mal Anrainer und 50,5 Jauchert zollerisches Lehen.

Hans Matt, 76mal Anrainer, 47 Jauchert zollerisches Lehen, 1580 bis 1582 im Gericht, außerdem dann mit der Supplikation an den Kaiser nach Prag geschickt.

Lude Stehelin, 52mal Anrainer, 26 Jauchert zollerisches Lehen, war 1579 bis 1582 im Gericht, außerdem 1580 Feuerbeseher, 1581 Weinerlauber und Fleischerlauber, 1582 Fleischerlauber, Brotschätzer und Feuerbeseher, auch bereits an der 1. Fronverweigerung beteiligt.

Brosi Reß, Schneider und Tagelöhner, war 1582 Vierer.

Nimmt man nun noch die Aussagen einzelner Tagelöhner hinzu, daß sie vom Ausschuß nichts gewußt hätten bzw. bei dessen Bestellung nicht dabei gewesen seien<sup>290</sup> und außerdem die Aussage des Brosi Reß, des einzigen Tagelöhners im Ausschuß, *er sei nit immer beim ausschuß gewesen, sondern hab in Horb geschafft, hab die anderen die sachen versehen lassen ... hab nit zurückbleiben können als ein armer schneider*<sup>291</sup>, so zeigt sich insgesamt für den Austritt, daß an ihm zwar nahezu das gesamte Dorf<sup>292</sup> beteiligt war, andererseits aber eine Gruppe von stärker in die Aktionen Involvierten ausmachbar ist. Diese deckt sich weitgehend mit der dörflich-bäuerlichen Oberschicht, welche auch sonst die Teilnahme an innerdörflichen Entscheidungsprozessen auf sich limitiert hat.

<sup>289</sup> Basis der folgenden Ausführungen ist die Auswertung des Rammingenschen Lagerbuchs (FAS DH NZ 137.19), der Jahrgerichtsprotokolle (STAS Ho 1 C II 7 b Nr. 1) und der Verhörprotokolle (STAS Ho 1 C II 2 b Nr. 4 fol. 464r–511v).

<sup>290</sup> STAS Ho 1 C II 2 b Nr. 4 fol. 455r, 456r, 457r, 457v, 459r, 460r, 486r, 488v, 494r.

<sup>291</sup> STAS Ho 1 C II 2 b Nr. 4 fol. 479v.

<sup>292</sup> Das einschränkende »nahezu« soll auf ein Problem verweisen, das bislang ausgeklammert wurde, aufgrund der Quellenlage allerdings auch nicht klärbar ist. An allen Widerstandsaktionen der Owinger sind nur die männlichen Erwachsenen (Voll-)Bürger des Dorfes, nie jedoch die Frauen beteiligt. Erklärt sich dieser Sachverhalt auch möglicherweise daraus, daß gegenüber der Herrschaft der meist männliche Haushaltsvorstand zur Leistung der Abgaben verpflichtet war sowie daraus, daß an den dörflich-gemeindlichen Entscheidungsprozessen und den dafür zuständigen Ämtern nur die männlichen Vollbürger beteiligt waren (es findet daher mit dem »Bürgereid« bzw. der »Bürgerannahme« eine förmliche Aufnahme in diese Gruppe statt), so ist doch andererseits festzuhalten, daß der bäuerliche Widerstand in der hier praktizierten Form nur möglich ist, weil *weib und kindt* den Haushalt während des Austritts versorgen und die in der bäuerlichen Ökonomie ja nicht beliebig vertagbaren Arbeiten erledigen.